Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Industriegebiet I Teil B als Satzung beschlossen.

Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ist für die vorbezeichnete Fläche der Eisbachstraße die Aufhebung der Widmung als öffentliche Verkehrsfläche. Die Erschließungsanlage ist nunmehr als private Fläche ausgewiesen. Für den Anlieger der Eisbachstraße 2 wurde durch Grunddienstbarkeit ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die Änderung des Bebauungsplanes ist auch straßenrechtlich nachzuvollziehen, indem die entsprechende Fläche der Eisbachstraße eingezogen wird. Die Straßenbezeichnung als solche bleibt auf Grund des verbleibenden Anliegers bestehen.

Einziehung ist gem. § 7 Abs. 1 des StrWG NRW die Allgemeinverfügung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straßen verliert. Dies bedarf eines in § 7 StrWG NRW geregelten Verfahrens.

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vor der eigentlichen Einziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Mit der Einziehung des Weges entfällt auch der Gemeingebrauch.